

Satzung der Kroppenstedter Reithufen

Präambel

Die Kroppenstedter Reithufen sind in der Kroppenstedter Feldflur gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen, für die im Grundbuch von Kroppenstedt Band 16 Artikel 844 Blatt 585 als Eigentümer die „Sankt Martini Kirche und Kämmerei Kroppenstedt“ eingetragen wurden, wodurch sie gemeinsamer Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Martin Kroppenstedt und der Stadt Kroppenstedt sind.

Nachweislich seit dem 14. Jahrhundert wurden die Kroppenstedter Reithufen Landwirten zur Nutzung überlassen, die dafür den Umständen der jeweiligen Epoche entsprechend Dienste zum Wohle Kroppenstedts leisteten.

Die Entscheidung über die Überlassung von Nutzungsrechten bei mehreren berechtigten Bewerbern wurde Jahrhunderte lang durch Losentscheid gefällt.

Nach der Aufhebung des Reiterpflichtdienstes im Jahre 1727 wurde mit dem Erlass des „Normal – Rescripts vom 31. März 1778“ durch Friedrich den Großen der Fortbestand der Kroppenstedter Reithufen und die Grundsätze ihrer Vergabe sichergestellt.

Diese wurden durch das „Reglement der Regierung Magdeburg für die Verwaltung der Kroppenstedter Reithufen vom 29. Juli 1924“ erneut bestätigt und seit 1992 in der „Satzung der Kroppenstedter Reithufen“ fortgeschrieben.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kroppenstedter Reithufenstiftung“ und hat ihren Sitz in Kroppenstedt.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini Kroppenstedt und der Stadt Kroppenstedt zur gesamten Hand.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es als Förderkörperschaft in Kroppenstedt tätig zu sein.
- (2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Aktivitäten in Kroppenstedt. Dies geschieht durch die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend – und Altenhilfe, des Sports und der Heimatpflege in Kroppenstedt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Erhalt und zur Pflege der örtlichen Kunstgüter, der historischen städtischen und kirchlichen Besonderheiten, der örtlichen Kultur und der denkmalgeschützten Substanz und Besonderheiten in Kroppenstedt. Die Verwirklichung der kirchlichen Zwecke geschieht insbesondere durch Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit und von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sowie Zuschüssen zu Personalkosten kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche Kroppenstedt.
- (4) Neben den Trägern der Stiftung können ortsansässige gemeinnützige Vereine mit Stiftungsmitteln unterstützt werden, um sie dem Stiftungszwecken entsprechend in Kroppenstedt zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Mittelgewährung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der Stiftung ist die Satzung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Verwaltung

- (1) Zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge aus der Verpachtung des Vermögens sowie Zuwendungen, Spenden und andere Einnahmen aus der Stiftungsarbeit, soweit diese nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind. Zustiftungen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in das Stiftungsvermögen übernommen.
- (2) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass ohne den Einsatz von Teilen des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung insgesamt gefährdet oder die Erreichung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Freigabe von Teilen des Stiftungsvermögens unter den vorgenannten Umständen bedarf übereinstimmende Beschlüsse des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates von Kroppenstedt, die festlegen müssen, dass und unter welchen Umständen Teile des Stiftungsvermögens eingesetzt werden sollen. Diese Beschlüsse brauchen jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates.

§ 5

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kollatorenkollegium der Kroppenstedter Reithufen.

§ 6

Das Kollatorenkollegium

- (1) Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (2) Das Kollatorenkollegium besteht aus sechs Mitgliedern, die Kollatoren genannt werden und vom Gemeindegemeinderat und vom Stadtrat Kroppenstedt gewählt werden.
- (3) Der Gemeindegemeinderat Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Legislatur drei Mitglieder des Kollatorenkollegiums, von denen eines in einem Dienstverhältnis mit der Evangelischen Landeskirche stehen soll.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Amtszeit drei Mitglieder des Kollatorenkollegiums.
- (5) Die vom Gemeindegemeinderat und Stadtrat gewählten Kollatoren benötigen zu ihrer Wahl jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des wählenden Gremiums.
- (6) Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums dürfen nicht berechtigt zur Pachtung von Reithufenflächen oder in einem Reithufen pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sein. Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums dürfen nicht verheiratet, verwandt bis zum 3. Grad, verschwägert bis zum 2. Grad mit Personen sein, die berechtigt zur Pachtung von Reithufenflächen oder in einem Reithufen pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sind. Ebenso dürfen sie Kraft Gesetz oder Vollmacht keine Person vertreten, die berechtigt zur Pachtung von Reithufenflächen oder in einem Reithufen pachtberechtigten Betrieb beschäftigt ist.
- (7) Der geschäftsführende Vorsitz und der stellvertretende geschäftsführende Vorsitz des Kollatorenkollegiums wechseln jährlich zwischen einem Kollatorenkollegiumsmitglied der Kirchengemeinde und der Stadt Kroppenstedt, wobei nie beide Ämter von einer Seite wahrgenommen werden dürfen.
- (8) Das Kollatorenkollegium wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte.
- (9) Das Kollatorenkollegium trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (10) Das Kollatorenkollegium kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.
- (11) Das Kollatorenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates der Stadt Kroppenstedt.
- (12) Das Kollatorenkollegium ist beschlussfähig, wenn von der Kirchengemeinde und der Stadt mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und unter ihnen der geschäftsführende oder stellvertretende geschäftsführende Vorsitzende ist.

§ 7

Aufgaben und Arbeit des Kollatorenkollegiums

- (1) Das Kollatorenkollegium entscheidet alle Angelegenheiten der Stiftung betreffend, sofern nicht der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat ausdrücklich zuständig sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Kollatorenkollegiums gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidungen über die jährliche Verwendung von Stiftungsmitteln
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen öffentlichen Rechenschaftslegung über die Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) die Entscheidungen über die Verpachtung des Stiftungsvermögens
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Reithufenverlosung
- (3) Das Kollatorenkollegium vertritt die Stiftung außergerichtlich. Es handelt gemeinschaftlich unter Beachtung der kirchlichen und kommunalen Regelungen.

- (4) Das Kollatorenkollegium entscheidet durch Abstimmung, wobei die Kollatoren der Kirchengemeinde und der Stadt jeweils gemeinsam eine Stimme haben.
- (5) Wenn bei einer Abstimmung im Kollatorenkollegium keine Einigung erzielt wird, entscheiden der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat in getrennten Sitzungen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, findet eine Versammlung der Pächter des Stiftungsvermögens statt. Dabei stellen je ein kirchliches und ein städtisches Mitglied des Kollatorenkollegiums unabhängig voneinander den zur Entscheidung stehenden Punkt dar, wonach die anwesenden Reithufenpächter in geheimer Abstimmung entscheiden. Ist die Zahl der anwesenden Reithufenpächter gerade, so wird durch Losentscheid einer von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Die Sitzungen des Kollatorenkollegiums sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn im Kollatorenkollegium oder durch die Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 8

Rechenschaftslegung

Der öffentliche Rechenschaftslegung des Kollatorenkollegiums über die Verwendung der Stiftungsmittel findet bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Vorjahr statt. Der Jahresabschluss wird zuvor von der zuständigen Verbandsgemeinde vorgenommen und ist dem Gemeindegemeinderat und den Stadtrat zur Beschlussfassung und Entlastung des Kollatorenkollegiums vorzulegen.

§ 9

Aufgaben des Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde und des Stadtrat der Stadt Kroppenstedt

Der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat üben die Aufsicht über das Kollatorenkollegium aus und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse über die Grundsätze der Stiftungsarbeit
- b) Beschluss zum jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Entlastung des Kollatorenkollegiums
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr vom Kollatorenkollegium vorgelegt werden
- d) gerichtliche Vertretung der Stiftung

§ 10

Verpachtung des Stiftungsvermögens

- (1) Das aus landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehende Stiftungsvermögen ist in der Regel in so genannte Reithufen gegliedert, die aus mehreren Flurstücken ganz oder teilweise bestehen können und zwischen ca. 3 ha und ca. 6 ha groß sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verpachten, wobei die ortsüblichen Pachtpreise zur Orientierung dienen.

- (3) Pachtverträge können mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Kollatorenkollegium.
- (4) Stiftungsvermögen pachten kann nur, wer seinen Hauptwohnsitz in Kroppenstedt hat und einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb mit 10 ha Mindestgröße und Betriebssitz in Kroppenstedt führt.
Bei betrieblichen Zusammenschlüssen wie zum Beispiel GbR oder GmbH die in Kroppenstedt ansässig sind, kann jeder Gesellschafter Stiftungsvermögen landwirtschaftlich nutzen, wenn er seinen Hauptwohnsitz in Kroppenstedt hat.
- (5) Bei der Verpachtung von Flächen, die als Kleingärten genutzt werden oder von Flächen unter einem Hektar, kann § 10 (4) unberücksichtigt bleiben.
- (6) Die Nutzung des Stiftungsvermögens geschieht auf der Grundlage von befristeten Pachtverträgen, in denen Einzelheiten geregelt sind.

§ 11

Verleihung des unbefristeten Nutzungsrechts

- (1) Sind mehrere Personen berechtigt Stiftungsvermögen gemäß § 10 (4) zu nutzen, so kann ein unbefristetes Nutzungsrecht durch Losentscheid verliehen werden. Die Verlosung erfolgt öffentlich unter Aufsicht des Kollatorenkollegiums.
- (2) Reithufenpächter, die ein unbefristetes Nutzungsrecht erlost haben, erhalten neben der Nutzungsurkunde einen Pachtvertrag, der sich je um ein Jahr verlängert, so lange wie sie die Bedingungen gemäß § 10 (4) erfüllt.
- (3) Erloste Nutzungsrechte sind vererbbar in direkter Erbfolge an Kinder oder Enkelkinder, so lange diese berechtigt zur Nutzung von Reithufenflächen gemäß § 10 (4) sind. Sind mehrere Erben nutzungsberechtigt, haben sie sich untereinander über das Nutzungsrecht an der Reithufe zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Los vor dem Kollatorenkollegium.
- (4) Stiftungsvermögen, für das kein unbefristetes Nutzungsrecht vergeben ist, wird an Berechtigte gemäß § 10 (4) zum ortsüblichen Pachtpreis verpachtet.
- (5) Der Pachtzins für Reithufenflächen mit erblichen Nutzungsrecht ist geringer als bei Flächen, die ortsüblich verpachtet werden.
- (6) Eine Unterverpachtung von Reithufenflächen ist generell untersagt.

§ 12

Beendigung des Pachtverhältnisses oder Nutzungsrecht

- (1) Erfüllt ein Pächter nicht mehr die Bedingungen gemäß § 10 (4) zur Nutzung des Stiftungsvermögens so hat er das unverzüglich dem Kollatorenkollegium schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht sowie der Pachtvertrag enden mit dem Pachtjahr.
- (3) Frei gewordene Reithufen können nach Entscheidung im Kollatorenkollegium erneut zur Verlosung gebracht oder frei verpachtet werden.
- (4) Bei ungebührlichem Verhalten von Landwirten gegenüber den Stiftungsvertretern wie zum Beispiel durch Rufschädigung und böswillige Verleumdung können bestehende Pachtverträge nach einer Abmahnung einseitig vom Verpächter gekündigt werden.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Zur Satzungsänderung bedarf es der schriftlichen Vorlage des Wortlautes der beabsichtigten Änderung sowie einer schriftlichen Begründung. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen, in denen die Entscheidung über die Satzungsänderung gefällt werden soll, zugehen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von jeweils mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates.
- (2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 14

Auflösung

- (1) Zur Auflösung der Stiftung bedarf es eines Beschlusses des Kollatorenkollegiums, der der Zustimmung von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates bedarf. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen. Der Antrag auf Zustimmung muss den Wortlaut der Änderung und eine Begründung enthalten und mindestens zwei Wochen vor der behandelnden Sitzung versendet werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung erfolgt die Liquidation durch das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Kollatorenkollegium.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Kroppenstedt und die Stadt Kroppenstedt zu gleichen Teilen und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

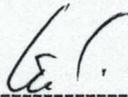
Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

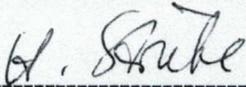
Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassungen durch den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt und durch den Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in Kraft und ist dem Finanzamt und Landeskirchenamt anzuzeigen.

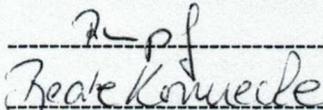
Kroppenstedt, den 04.03.2012



Für die Stadt Kroppenstedt







Für die Evangelische Kirchengemeinde
„St. Martin“ Kroppenstedt

